

Stand:28.10.2009

**Kommentar zur Revision der
Zivilstandsverordnung (ZStV)
(Entwurf EAZW vom 28.10.2009)**

Oktober 2009

Zu Art. 1 Zivilstandskreise

Randtitel: Streichung des Hinweises auf den Beschäftigungsgrad, weil es nicht um den Beschäftigungsgrad selbst, sondern um die Bedingungen für die Umschreibung der Zivilstandskreise geht.

Absatz 4: Vorschrift in Artikel 1a Absatz 1 überführt.

Absatz 5: Vorschrift betreffend die Verlegung des Amtssitzes in Artikel 1a Absatz 2 überführt

Zu Art. 1a Amtssitz und Amtsräume

Absatz 1: Organisationsfreiheit der Kantone. Ergänzung der aus Artikel 1 Absatz 4 überführten Vorschrift bezüglich des Amtssitzes eines Sonderzivilstandsamtes. Für dieses kann ein eigener Amtssitz bezeichnet werden. Es kann aber auch am Amtssitz eines ordentlichen Zivilstandsamtes oder am Amtssitz der Aufsichtsbehörde geführt werden. Auf die Bildung eines Sonderzivilstandsamtes kann auch verzichtet und die Aufgaben allen ordentlichen Zivilstandsämtern zugeteilt werden (Art. 2 Abs. 3).

Absatz 2: Entspricht der geltenden Vorschrift von bisher Artikel 1 Absatz 5.

Absatz 3: Rechtsgrundlage für die geltenden Organisationsstrukturen. Es handelt sich um ordentliche Lokale, welche zu den Räumlichkeiten des Zivilstandsamtes zählen und den Paaren kostenfrei zur Benutzung zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Benutzung gilt die Gleichstellung von Ehe und Partnerschaft.

Absatz 4: Die Benutzung anderer (attraktiver) und für die Paare allenfalls kostenpflichtiger Lokale, die nicht zu den Räumlichkeiten des Zivilstandsamtes zählen, diesem aber gemäss einem Nutzungskonzept zur Verfügung stehen, wird der Bewilligung der Aufsichtsbehörde unterstellt. Diese prüft die Eignung des Lokals, regelt die Modalitäten und stellt sicher, dass die Benutzung nicht mit der Bedingung zum Bezug weiter Dienstleistungen verknüpft wird. Ausserdem muss das Lokal allen Paaren unter den gleichen Bedingungen zugänglich sein. Gewährleistung der Öffentlichkeit. Trauungen und Begründung von Partnerschaften in freier Natur und in stehenden oder bewegten Fahrzeugen sind rechtlich nicht zulässig.

Von der Regelung nach Absatz 4 nicht betroffen sind die Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften in Privaträumen, Heimen, Spitälern und Gefängnissen, wenn es den betroffenen Personen aus gesundheitlichen oder anderen nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist, ihren Aufenthaltsort zu verlassen (vgl. Art. 70 Abs. 2 und Art. 75i Abs. 2).

Zu Art. 3 Amtssprache

Absatz 4: Die Übersetzung ist nur in begründeten Fällen zwingend. Die Vorschrift "beglaubigt" wird gestrichen, weil sie nichts über die Qualität der Übersetzung aussagt. Ist der Text des Dokumentes umfangreich (z.B. Scheidungsurteile), genügt eine Teilübersetzung. Die Übersetzung ist nur zwingend, wenn Gefahr besteht, dass ein für den Zivilstandsdienst wesentlicher Teil der Urkunde falsch verstanden wird. Eine Beglaubigung der Unterschrift der Übersetzerin oder des Übersetzers (z.B. eine Person der schweizerischen Vertretung im Ausland) ist nicht erforderlich.

Absatz 5: In der neuen Formulierung von Absatz 4 abgedeckt.

Zu Art. 4 Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter

Absatz 3: Streichung der Bestimmung über die Zulassung von gleichwertigen Ausweisen für die Berufsausübung. Es ist kein gleichwertiger Ausweis bekannt. Kantonale Lehrgänge für Gemeindepersonal, die bisher ein Modul Zivilstandsdienst vorsahen, sind geändert worden. Nach Absatz 1 ordnen die Kantone jedem Zivilstandskreis die nötige Anzahl Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte zu und bestimmen die Leiterin oder den Leiter. Die Leiterin oder der Leiter muss ebenfalls über Fachkenntnisse verfügen und als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter amten können.

Absatz 4: Besitzt eine Person keinen Fachausweis, muss sie in der Anstellungsverfügung zum Erwerb verpflichtet werden. Die Frist entspricht mindestens der im Prüfungsregelement erwähnten Praxisdauer, welche eine Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung bildet. Eine längere Praxiszeit kann im Einzelfall begründet sein (reduzierter Beschäftigungsgrad, Prüfungsmisserfolg usw.). Eine Verlängerung der Praxis fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, welche den Stand der Ausbildung und die Zielvorgaben (z.B. Besuch von Repetitionskursen, Wiederholung der Prüfung) berücksichtigt. Bei einer langen Frist ohne kontrollierbare Auflagen besteht die Gefahr, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wieder aussteigen, bevor sie gemäss Anstellungsvertrag die Berufsprüfung ablegen müssen. Deshalb wird die praxisorientierte Ausbildungspflicht verankert, die zusammen mit der berufsbegleitenden theoretischen Ausbildung zur Prüfungsreife führt, soweit sich dies aus der Organisationsstruktur des Zivilstandsamtes nicht von selbst ergibt. Auf die Festlegung einer Mindestfrist wird verzichtet, weil diese nicht mit jeder Anstellung neu beginnt, wenn die betroffene Person ihre Anstellung im Zivilstandsdienst wechselt. Auf die Festlegung einer maximalen Verlängerungsmöglichkeit wird ebenfalls verzichtet, weil die Gründe für eine Verlängerung vielfältig sein können (ungenügende praktische Ausbildung, kein Prüfungsangebot, Wiederholung der Prüfung, Krankheit usw.).

Absatz 4^{bis}: Die Regelung erlaubt den kontrollierten Einsatz von Mitarbeitenden als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamten während der Ausbildungszeit in einem Teilbereich (Rolle) unter der Verantwortung der Amtsleitung (z.B. betriebsinterne Zertifizierung).

Zu Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland

Absatz 1: Bereinigte Aufzählung der Aufgaben (Buchstaben b und c). Bei der Entgegennahme der Anerkennungserklärung (Buchstabe d) handelt die schweizerische Vertretung rechtlich nicht mehr stellvertretend für die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten sondern in eigener Kompetenz (vgl. Art. 11 Abs. 6). Sie wird hingegen erleichtert, weil für die Entgegennahme der Erklärung ein Formular zur Verfügung stehen wird. Es handelt sich aus der Sicht des Arbeitsanfalles nicht um eine neue Aufgabe. Die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen für eine Heirat im Ausland sowie die Beschaffung von Zivilstandsurkunden aus der Schweiz fällt mengenmässig nicht ins Gewicht und wird als Aufgabe nicht mehr ausdrücklich erwähnt; die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Absatz 2: Die Meldung erfolgt insbesondere anlässlich der Übermittlung einer Erklärung gemäss Artikel 98 Absatz 3 ZGB bzw. Artikel 5 Absatz 3 PartG für die Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens oder des Vorverfahrens zur Eintragung der Partnerschaft in der Schweiz oder anlässlich der Weiterleitung einer ausländischen Eheurkunde oder einer ausländischen Partnerschaftsurkunde im Hinblick auf die Anerkennung (Art. 32 Abs. 1 IPRG) und Nachbeurkundung (Art. 23 ZStV) in der Schweiz. Es handelt sich um eine Verpflichtung, die der bisher unterschiedlich gehandhabten Praxis der schweizerischen Vertretungen im Ausland entspricht. Fakten, Wahrnehmungen und Bedenken sind der Einfachheit halber nur der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen mitzuteilen; diese leitet sie der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde (oft eines anderen Kantons) unter Einbezug des eigenen Entscheides weiter. Nachdem am 1. Januar 2008 Bestimmungen über die Bekämpfung von Scheinehen und Scheinpartnerschaften zur Umgehung von Ausländerrecht in Kraft getreten sind, sind die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und die Zivilstandsämter auf Hinweise und Mitwirkung angewiesen (vgl. Art. 74a und 75m ZStV sowie Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE). Eine zusätzliche Mitwirkungspflicht auf ausdrückliches Verlangen des Zivilstandsdienstes in einem laufenden Verfahren bleibt vorbehalten.

Absatz 2: Die Aufgaben der schweizerischen Vertretungen im Ausland beschränken sich auf die Mitwirkung im Zivilstandsdienst. Sie führen keine Zivilstandsregister und nehmen deshalb keine Beurkundungen mehr vor. Diese Aufgabe ist seit der Einführung des Beurkundungssystems Infostar allein den Zivilstandsämtern vorbehalten.

Zu Art. 6a Zivilstandsregister

Die Festlegung der Terminologie erleichtert den Auftritt des Zivilstandsdienstes und vermeidet Missverständnisse bei Behörden und Bevölkerung. Sie dient auch zivilstandsintern einer klaren Fachsprache in Praxis und Ausbildung.

Zu Art. 8 Daten

Die vom System automatisch vergebene Personennummer hat ausserhalb des Zivilstandsdienstes keine Aufgabe. Es handelt sich um eine Systemnummer gemäss Artikel 8 Buchstabe a Ziffer 1, die nicht ausdrücklich erwähnt werden muss. Die ausdrückliche Bezeichnung "Personenidentifikationsnummer" kann bei Behörden und Privaten zu Missverständnissen Anlass geben. Die Aufgabe einer Personenidentifikationsnummer hat inzwischen die Versichertennummer übernommen.

Zu Art. 11 Kindesanerkennung

Absatz 4: Zustimmende Personen müssen sich ausweisen. Das Zivilstandsamt kontrolliert, ob die Eltern Inhaber der elterlichen Sorge sind. Die Unterschriften sind zu beglaubigen.

Absatz 5: Die von einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten entgegenkommene Erklärung über die Anerkennung eines Kindes ist unverzüglich im Zivilstandskreis am Ort der Entgegennahme zu beurkunden (Art. 21 Abs. 1). Ist die Erklärung über die Anerkennung beim Gericht oder in einer letztwilligen Verfügung erfolgt, wird das Dokument dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt zugestellt (Art. 21 Abs. 2), was hier keiner Erwähnung bedarf.

Auch andere Amtshandlungen sind ausserhalb der Amtsräume möglich. Auf eine Aufzählung der Voraussetzungen wird verzichtet.

Zu Art. 15 Grundsätze

Absatz 1: Untersagt die Aufnahme von Personenstandsdaten, die einer Person eine doppelte Identität zuweisen könnten (Gefahr besteht namentlich bei der Rückerfassung gemäss Übergangsbestimmungen und im Besonderen bei der Aufnahme von Personenstandsdaten gemäss Art. 15a Abs. 2).

Absatz 2: Voraussetzung für die Ereignisbeurkundung und Nennung der Ausnahmen von der Voraussetzung.

Absatz 3: Die personenbezogene Chronologie ist zwingend. Wird sie nicht eingehalten, muss sie später hergestellt werden.

Absatz 4: Rechtsgrundlage für die Beurkundung der bisher aus dem Familienregister ersichtlichen Familienverhältnisse.

Absatz 5: Die Aktualisierung erfolgt automatisch und in Ausnahmefällen im Geschäftsfall Person mit der Funktion „Neuer Eintrag“. Die aktuelle Datenhaltung entspricht der bisherigen Führung des Familienregisters.

Zu Art. 15a Aufnahme in das Personenstandsregister

Absatz 1: Zeitpunkt der Personenaufnahme als Voraussetzung für die Datenbearbeitung. Dieser Grundsatz gilt auch für im Ausland geborene Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger (Nachbeurkundung der im Ausland beurkundeten Geburt).

Absatz 2: Für nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer gilt eine Ausnahmeregelung. Die Aufnahme ist spätestens wenn ein Ereignis zu beurkunden ist zwingend (Art. 15 Abs.2). Sie ist aber auch früher zulässig, z.B. bei Einreichung eines Einbürgerungsgesuches.

Absatz 3: Ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit, Angaben über den Personenstand, die nicht mit Urkunden belegt werden können. Wenn sie streitig sind, muss der Weg der gerichtlichen Feststellung beschritten werden (Art. 42 ZGB).

Absatz 4: Bei fehlenden Urkunden und ungenügender Mitwirkung gemäss Absatz 3 bei der Beurkundung der Geburt und der Anerkennung muss auf Vollständigkeit der Angaben über den Personenstand der Eltern bei ihrer Aufnahme in das Personenstandsregister vorläufig verzichtet werden. Das Interesse des Kindes an einer Beurkundung seiner Abstammung innert nützlicher Frist geht vor. Die spätere Ergänzung der Angaben über den Personenstand der Eltern gemäss Absatz 6 bleibt vorbehalten.

Absatz 5: Im Interesse einer Beurkundung des Todes innert nützlicher Frist, muss in begründeten Fällen auf die Vollständigkeit der Daten über den Personenstand vorläufig verzichtet werden. Die spätere Ergänzung gemäss Absatz 6 bleibt vorbehalten.

Absatz 6: Lückenhaft beurkundete Daten einer Person sind unverzüglich zu ergänzen, sobald die fehlenden Angaben mit Urkunden belegt werden. Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nicht zwingend. Die Ergänzung der Daten hat keine Rückwirkung auf vorher beurkundete Ereignisse.

Hinweis: Bei der Übertragung der Daten aus dem Familienregister (Rückerfassung) handelt es sich nicht um eine Aufnahme sondern um einen Medienwechsel. Dieser ist übergangsrechtlich geregelt (Art. 93).

Zu Art. 16 Prüfung

Absatz 6: Personendaten, die im System abrufbar sind, müssen nicht mit Dokumenten belegt werden (Art. 16 Abs. 4). Diese Bestimmung findet Anwendung sowohl auf Schweizerinnen und Schweizer als auch auf Ausländerinnen und Ausländer. Es sind keine ausländischen Dokumente zu beschafft werden, wenn die Daten abrufbar sind.

Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nur bei der Beurkundung des Personenstandes (Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern; Art. 15a) sinnvoll, weil in diesem Zusammenhang auch die Echtheit der vorgelegten ausländischen Urkunden und Ausweise zu überprüfen ist. Ausserdem bedeutet die Beurkundung des Personenstandes die indirekte Anerkennung aller vorangegangenen ausländischen Ereignisse.

Der Grund für die Aufnahme ist in die Überprüfung einzubeziehen. Die Beurkundung der Daten über den Personenstand (Aufnahme) ist kostenfrei, nicht aber die Überprüfung der zu diesem Zwecke vorgelegten Dokumente, sofern diese mit einem ausserordentlichen Arbeitsaufwand verbunden ist.

Anlässlich der Aufnahme einer ausländischen Person kann eine kostenfreie Richtigkeitsbestätigung mit Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Erschleichung einer falschen Beurkundung entgegengenommen werden (siehe Art. 16a).

Wenn Angaben nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden können, besteht die Möglichkeit der Abgabe einer kostenpflichtigen Erklärung (Art. 41 ZGB), welche als Grundlage für die kostenfreie Aufnahme dient. Die Entgegennahme der Erklärung unterliegt der Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Zu Art. 16a Richtigkeitsbestätigung

Die Richtigkeitsbestätigung dient im Zusammenhang mit der Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister der Ergänzung von Angaben oder der Klärung von Unstimmigkeiten in den vorgelegten Dokumenten (Unstimmigkeiten bei der Namensschreibweise, nicht erhältliche Ledigkeitsbescheinigung, unvollständige ausländische Ortsangaben, Unklarheiten bei einer Transliteration). Die im Zusammenhang mit dem Vorbereitungsverfahren für die Eheschliessung oder dem Vorverfahren für die Eintragung der Partnerschaft gemäss Artikel 98 Abs. 3 ZGB bzw. Art. 5 Abs. 3 PartG vorgesehenen schriftlichen Erklärungen über die Ledigkeit ist rechtlich gleichwertig.

Soweit die Abgabe der Richtigkeitsbestätigung zwingend oder zumindest sinnvoll erscheint (z.B. Aufnahme im Hinblick auf eine Einbürgerung), ist auch die Aufnahme oder Verknüpfung mit bereits aufgenommenen Familienmitgliedern gestützt auf entsprechende Auskünfte der betroffenen Person zu prüfen.

Sind die Daten über den Personenstand abrufbar, dient die Richtigkeitsbestätigung der Prüfung, ob die Daten auf dem neuesten Stand sind (keine fehlende Meldung ausländischer Ereignisse; Art. 39). Die Richtigkeitsbestätigung ist sowohl von schweizerischen und von ausländischen Personen vor jeder Ereignisbeurkundung entgegenzunehmen, wenn die Mitwirkung möglich, sinnvoll oder zwingend erscheint.

Die Erklärung betreffend Angaben über den Personenstand gemäss Artikel 41 ZGB dient als Ersatzurkunde. Sie ist nicht zur Klärung von Unstimmigkeiten oder Tatsachen bestimmt.

Zu Art. 18 Unterschrift

Absatz 1: Es ist problematisch, allgemein von "unterschriftspflichtigen" Personen zu sprechen (siehe geltende Version). Die geltende Vorschrift ist z.B. nicht anwendbar auf Gesuche (Art. 30 Abs. 2 ZGB) und Erklärungen (Art. 12) betreffend die Namensführung nach der Eheschliessung, die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14) sowie die Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters (Art. 64 Abs. 2; Art. 75c Abs. 2). Wenn es sich um eine Beurkundung handelt, unterschreiben die erklärende Person und die Urkundsperson zeitgleich. Handelt es sich um die Beglaubigung der Unterschrift, muss die erklärende Person persönlich erscheinen und sich ausweisen. Ist die Unterschrift der erklärenden Person hinterlegt, so kann die Beglaubigung erfolgen, ohne dass ein persönliches Erscheinen zwingend ist (Unterschriftenvergleich).

Gewisse Erklärungen können nicht nur beim Zivilstandsamt, sondern auch bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland oder ausnahmsweise bei einer anderen Urkundsperson im Inland oder Ausland abgegeben werden. Wenn eine Beglaubigung der Unterschrift vorerforderlich ist, ist die persönliche Vorsprache zwingend.

Die Vorschrift richtet sich nicht bloss an Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, sondern auch an Mitarbeitende bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Absatz 2: Entspricht der geltenden Vorschrift.

Zu Art. 18a Beglaubigung

Absatz 1: Entspricht dem bisherigen Artikel 18 Absatz 3, welcher auf die schweizerischen Vertretungen im Ausland ausgedehnt wird.

Absatz 2: Die Praxis wird ausdrücklich festgehalten.

Absatz 3: Grundlage für die Einholung der Beglaubigung der Unterschrift in Ausnahmefällen durch eine inländische oder ausländische Urkundsperson, wenn die Person nicht persönlich beim Zivilstandsamt oder bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland vorsprechen kann. Ausserdem kann z.B. im Zusammenhang mit der Überprüfung der Echtheit eines ausländischen Dokumentes die Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde eingeholt werden (Apostille).

Zu Art. 19a Fehler

Es handelt sich um einen allgemeinen Beurkundungsgrundsatz (3. Kapitel, 1. Abschnitt). Mit der Aufhebung des Familienregisters entfällt die gegenseitige und systematische Kontrolle der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. Qualitätssicherung und Registerwahrheit erhalten eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Es besteht eine Pflicht zur Behebung von Fehlern, die auf Versehen und Irrtum beruhen (Art. 43 ZGB).

Zu Art. 20 Geburt

Die Regelung entspricht der geltenden Praxis und den bis 30. Juni 2004 geltenden Bestimmungen.

Zu Art. 20a Tod

Die Regelung entspricht der geltenden Praxis und den bis 30. Juni 2004 geltenden Bestimmungen.

Zu Art. 20b Besondere Fälle von Geburt und Tod

Absatz 1: Verweis auf die ausdrückliche Regelung dieser Spezialfälle.

Absatz 2: Muss der im Inland erfolgte Tod einer verschwundenen schweizerischen oder ausländischen Person nach den Umständen als sicher angenommen werden (z.B. Verschüttung, Ertrinken, nicht aber nachrichtenloses Verschwinden), so war bis zum 31. Dezember 1999 der Tod auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde am Todesort zu beurkunden, auch wenn niemand die Leiche gesehen hatte. Seither ist ausschliesslich das Gericht für die Feststellung des Todes zuständig (Art. 34 und 42 ZGB). Der Tod ist gestützt auf die gerichtliche Verfügung (Art. 40 Abs. 1 Bst. a jedoch nicht durch das Zivilstandsamt am Sitze des Gerichtes, wohin die Mitteilung zu richten ist (Art. 43 Abs. 1) zu beurkunden, sondern gemäss Artikel 20b Absatz 1 am schweizerischen Todesort.

Absatz 3: Die im Ausland erfolgte Geburt oder der im Ausland erfolgte Tod einer schweizerischen Person, für die keine zivilstandsamtliche Urkunde vorgelegt, welche aber sonst in ausreichender Weise dargetan werden kann, wurde bis zum 31. Dezember 1999 auf Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Geburtsregister des Heimatortes eingetragen (Art. 71 Abs. 1 bzw. Art. 87 Abs. 1 aZStV). Seither ist in diese Fälle ausschliesslich das Gericht für die Feststellung der Geburt oder des Todes zuständig (Art. 34 und Art. 42 ZGB). Das Zivilstandsereignis wird am Sitz des Gerichtes beurkundet; auf eine Zuständigkeit am Heimatort wird verzichtet. Auf eine ausdrückliche Regelung betreffend die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe auf Verfügung des Gerichtes (Art. 40 Abs. 1 Bst. b, weil angeblich keine ausländische Eheurkunde beigebracht werden kann), wird angesichts der extremen Seltenheit des Falles verzichtet, obwohl bis 31. Dezember 1999 eine Zuständigkeitsregelung bestand (Art. 95 Abs. 1 aZStV),

Zu Art. 21 Trauungen und Entgegennahme von Erklärungen

Absatz 1: Regelung der Zuständigkeit für die Beurkundung der Bestätigung über die durchgeführte Trauung (Art. 70 Abs. 1), der entgegengenommenen Erklärung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75i Abs. 1), der entgegengenommenen Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft (Art. 11) und der entgegengenommenen Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 5).

Absatz 2: Regelung der Zuständigkeit für die Beurkundung, wenn die Erklärungen im Ausland entgegengenommen worden sind.

Absatz 3: Regelung der Zuständigkeit für die Beurkundung, wenn die Erklärung vor Gericht oder im Testament erfolgt ist.

Absatz 4: Die Erklärung nach Artikel 41 ZGB wird stets im Zusammenhang mit der Personenaufnahme entgegengenommen (Art. 15a Abs. 2). Es ist deshalb sinnvoll, die Zuständigkeit dem Zivilstandsamt zu übertragen, welche die Person in das Personensandsregister aufnimmt.

Hinweis: Die Aufzählung im geltenden Absatz 3 ist nicht stimmig. Erklärungen nach Bst. a und c werden nur indirekt beurkundet. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme dieser Erklärungen ist im Rahmen des Verfahrens geregelt (Art. 12 Abs. 2; Art. 14 Abs. 2). Regelungsbedürftig ist bloss die Beurkundung der im Ausland entgegengenommenen Erklärung über die Anerkennung und über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2). Die bisherige Regelung (Verweis in Art. 21 Abs. 3 Bst. d auf Art. 17 Abs. 1) geht ins Leere.

Zu Art. 23 Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

Sachüberschrift und Absatz 1: Terminologie gemäss Artikel 32 Absatz 1 IPRG.

Absatz 2: Die geltende Regelung ist unvollständig. Die Vorschrift entspricht einer geltenden Weisung, welche nicht stufengerecht verankert ist. Die amtlichen Mitteilungspflichten sind in 6. Kapitel geregelt. Ein Verweis erübrigt sich.

Absatz 3: Die Mitteilung erfolgt anlässlich des Verfahrens betreffend die Anerkennung oder die Verweigerung der Anerkennung der Ehe oder Partnerschaft für den schweizerischen Rechtsbereich, gestützt auf Fakten und die eigenen Wahrnehmungen und möglichen Abklärungen zusammen mit denjenigen der schweizerischen Vertretung im Ausland (Art. 5).

Absatz 4: Die Möglichkeit einer kantonalen Zuständigkeitsregelung ist in Artikel 2 (Sonderzivilstandsamt) geregelt.

Zu Art. 26 Ortsnamen

Sachüberschrift: Anpassung an die Terminologie der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV).

Buchstabe a: Soweit es sich um die Erfassung von Ereignisorten in der Schweiz handelt, orientiert sich die Bestimmung an Artikel 3 Buchstabe c GeoNV. Massgebend ist das vom Bundesamt für Statistik erstellte, verwaltete und veröffentlichte amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz (Art. 19 Abs. 1 Bst. b GeoNV). Die amtlichen Gemeindenamen sind behördenverbindlich (Art. 19 Abs. 3 GeoNV).

Buchstabe b: In Sonderfällen (politisch eigenständiges Gebiet eines Flächenstaates, autonomes Gebiet oder umstrittene Zuordnung des Gebietes zu einem Staat) kann an die Stelle des Namens des Staates die Angabe eines international abgrenzbaren Gebietes treten, dessen Name üblicherweise Verwendung findet. Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen regelt die Sonderfälle in einem Kreisschreiben. Ortsnamen des Auslandes sind bloss Zusatzangaben.

Zu Art. 29 Durch die Zivilstandsbehörden

Absatz 1: Die Präzisierung der Sachverhalte entlastet das Regelwerk über die Zuständigkeit bei Berichtigungen (Weisungen). Die Bestimmung im bisher geltenden Absatz 2 kommt in der Praxis nicht zur Anwendung. Faktisch entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde auch über die in anderen Kantonen durchzuführenden Folgebereinigungen.

Absatz 2: Entspricht den geltenden Weisungen. Insbesondere für die Beurkundung der Daten über den Personenstand ausländischer Staatsangehöriger fehlt manchmal der lückenlose Nachweis. Das gemäss den Weisungen zuständige Zivilstandsamt ist verpflichtet, die Daten ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu ergänzen, soweit sie nicht ereignisrelevant sind.

Absatz 3: Entspricht den geltenden Weisungen und sinngemäss der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Rechtslage (Art. 55 aZStV), welche ausdrücklich auf das neue Beurkundungssystem übertragen wird.

Zu Art. 34 Geburten

Die geltende Regelung ist diffus und erlaubt keine Anzeige wegen Verletzung der Meldepflicht (Art. 35 Abs. 3). Die differenzierte Kaskade behebt diesen Mangel und legt klare Zuständigkeiten fest. Sie entspricht im Wesentlichen der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Regelung (Art. 61 aZStV). Die Meldepflicht bei der Auffindung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind) ist in Artikel 38 Abs. 1 geregelt.

Absatz 3: Entspricht der geltenden Regelung

Absatz 4: Entspricht der bis 30. Juni 2004 geltenden Regelung.

Zu Art. 34a Tod

Siehe Kommentierung des Artikels 34 hiervoor.

Zu Art. 35 Zuständige Behörde, form der Meldung

Absatz 4: Entspricht materiell der geltenden Regelung. Rechtliche Präzisierung der Verantwortung.

Zu Art. 39 Ausländische Entscheidungen und Urkunden

Absatz 1: Präzisierung der geltenden Meldepflicht. Wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder in der Schweiz wohnt, muss ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand den zuständigen Zivilstandsbehörden in der Schweiz melden.

Absatz 2: Nur wer im Ausland wohnt (Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer) ist verpflichtet, die Dokumente der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland zur Kenntnisnahme und Weiterleitung in die Schweiz zuzustellen.

Hinweis: Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (sowohl schweizerische als auch ausländische Staatsangehörige) können die Dokumente auch direkt einer Amtsstelle in der Schweiz zustellen (verbreitete Praxis). Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob eine Übersetzung oder Überprüfung der Dokumente nötig ist. In begründeten Fällen wird eine kostenpflichtige Überprüfung der Dokumente durch die zuständige schweizerische Vertretung im Ausland veranlasst. Handelt es sich um in der Schweiz wohnhafte ausländische Personen, ist eine Nachbeurkundung im Personentandsregister gestützt auf eine Verfügung der Aufsichtsbehörde nur dann zwingend, wenn deren Daten im Beurkundungssystem abrufbar sind (Art. 23 Abs. 2 Bst. b).

Zu Art. 41 Verwaltungsbehörden

Schliessung einer Lücke. Die Mitteilung ist zwingend, wenn die im Personentandsregister geführten Angaben über den Besitz des Bürgerrechts zu ändern sind. Ist keine Änderung der umstrittenen Angaben erforderlich, ist die Mitteilung als Beleg zu den im Feststellungsverfahren beurteilten Angaben zu archivieren.

Zu Art. 42 Weitere Fälle

Schliessung einer Lücke. Verpflichtet das Gericht ausdrücklich zur Mitteilung, wenn die Sperrung Daten in den Zivilstandsregistern betrifft (Verweigerung der Abgabe von Zivilstandsurkunden oder von Auskünften).

Zu Art. 43 Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung

Absatz 1: Die Vorschriften über die Mitteilungspflicht der Gerichte und Verwaltungsbehörden und diejenige über die Zuständigkeit für die Beurkundung sind nicht kohärent. Entmündigungen und ihre Aufhebung sind durch das Zivilstandsamt am Heimatort einzutragen, allenfalls am Wohnort, wenn die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt. Die Feststellung des Todes durch das Gericht am letzten Wohnort ist durch das Zivilstandsamt am schweizerischen Ereignisort zu beurkunden (Art. 20a Abs. 1 sowie 20b Abs. 2).

Absatz 4: Schliessung einer Lücke. Die Mitteilung der vor dem Gericht erfolgten Anerkennung fehlt in der Mitteilungspflicht. Die Vormundschaftsbehörde muss über den Abschluss des Verfahrens orientiert werden.

Absatz 6: Die präzisere Formulierung schafft Klarheit. Es geht nicht um eine Beglaubigung sondern um die Bescheinigung dass die Fotokopie mit dem von der zuständigen Person unterzeichneten Dokument übereinstimmt.

Zu Art. 44 Amtsgeheimnis

Absatz 3: Die Schutzfrist wird in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (SR 152.1) festgelegt. Damit wird der allgemeinen Entwicklung Rechnung getragen. Die ausdrückliche Regelung entspricht einem Anliegen der Konferenz der kantonalen Staatsarchivarinne(n) und Staatsarchivaren. Sie erleichtert die Abgrenzung eines bewilligungsfreien Zuganges zu Eintragungen in den in Papierform geführten Zivilstandsregistern (vgl. auch Art. 92 Abs. 4 ZStV).

Absatz 4: Definition von Anfang und Ende der Schutzfrist, die sich auch auf Belege zu den entsprechenden Geschäftsfällen bezieht. Eine Bewilligung nach Artikel 60 ist nur dann nötig, wenn die betroffenen Personen noch leben oder vor weniger als drei Jahren verstorben sind.

Zu Art. 44a Zuständigkeit für die Bekanntgabe

Absatz 1: Schliessung einer Regelungslücke.

Absatz 2: Entspricht den geltenden Weisungen, welche den Grundsatz in Absatz 2 für eine Übergangszeit präzisierend einschränken.

Zu Art. 45 Voraussetzungen der Bekanntgabe

Absatz 1: Der Verweis entfällt (Regelung siehe neu Art. 44a).

Zu Art. 46 Sperrung der Bekanntgabe

Die ergänzende Bestimmung bildet eine klarere Rechtsgrundlage für den Entscheid der Aufsichtsbehörde betreffend die vorläufige Datensperre in einer streitigen Angelegenheit.

Zu Art. 46a Sperrung der Verwendung

Die Sperrung bedeutet nicht, dass die Daten nicht bekannt gegeben werden dürfen. Sie verhindert bloss die Erschleichung einer falschen Beurkundung. Die Daten dürfen beispielsweise nicht benutzt werden, um eine Eheschliessung vorzubereiten, weil die Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe hängig ist, welche die betroffene Person gegenüber anderen Behörden zu verheimlichen versucht. Die Sperrung der Fortschreibung der Daten kann sich auch als wirksames Mittel in der Bekämpfung von Scheinehen zur Umgehung von Ausländerrecht erweisen.

Zu Art. 47 Form der Bekanntgabe

Absatz 1: Entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 2: Ergänzung der Aufzählung. Die Abgabe von Fotokopien aus Legitimationsregistern und Anerkennungsregistern entspricht der Praxis, weil Formulare fehlen. Mündliche Auskünfte unter Zivilstandsämtern und Aufsichtsbehörden wurden bis heute ohne Rechtsgrundlage toleriert. Im Verkehr mit der ZAS sind mündliche oder schriftliche Auskünfte (Fax, E-Mail) vereinbart worden (Abklärungen im Zusammenhang mit der Zuordnung der neuen AHV-Versichertennummer).

Absatz 4: Hinweis auf die Rechtsgrundlage für die Regelung in der Gesetzgebung betreffend die Bekanntgabe von Personendaten im Abrufverfahren. Indirekt wird zugleich festgehalten, dass Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden Daten aus dem Personenstandsregister abrufen können (Art. 79 sowie Anhang).

Zu Art. 48a Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe hat sofort zu erfolgen. Die Bestimmung schliesst eine Lücke.

Zu Art. 49 An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes

Absatz 1: Die Aufzählung dient dem besseren Verständnis und der Klarheit der Meldepflicht. Die Bezeichnung "Alle Änderungen von Namen, Zivilstand und Bürgerrecht" bezieht sich auf alle Änderungen im Personenstand, Familienstand und Bürgerrecht. Sie wurde bereits im Familienregister verwendet und ist deshalb nicht neu.

Absatz 2: Die Versichertennummer wird in der amtlichen Mitteilung erwähnt, sofern die Zentralstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung (ZAS) die Nummer im Personenstandsregister zugewiesen hat (Art. 8a ZStV).

Absatz 3: An die Stelle des Zweckes (bisheriger Absatz 3) tritt die Form (siehe auch Art. 52 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 2).

Zu Art. 49a An das Zivilstandsamt des Heimatortes

Absatz 1: Schliessung einer Lücke. Die Meldung erfolgt, damit der allfällige Verlust von Gemeindebürgerrechten festgestellt und beurkundet werden kann.

Absatz 2: Klare Formulierung wie in Art. 49 ZStV. Gleichlautende Meldungen auf Verlangen des heimatlichen Zivilstandsamtes. Das Verlangen wird über eine Einstellung des Beurkundungssystems Infostar gesteuert.

Zu Art. 50 An die Vormundschaftsbehörde

Anregung der Vormundschaftsbehörden. Es handelt sich um die Schliessung allenfalls vorhandener Mitteilungslücken.

Zu Art. 53 An die AHV-Behörde

Absatz 1: Übersichtlichere und ergänzte Aufzählung Der ZAS werden zusätzliche Daten bekannt gegeben, um den Missbrauch im Bereich der Sozialversicherungen zu bekämpfen.

Absatz 2: Entspricht materiell der Fassung vom 1. Januar 2008.

Zu Art. 57 Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

Die Zivilstandsereignisse werden nicht am Wohnort der betroffenen Personen beurkundet. Eine Anknüpfung beim beurkundenden Zivilstandsamt für eine mögliche Veröffentlichung von Zivilstandsfällen ist deshalb umständlich und nicht mehr zeitgemäss. Bei der Beurkundung von Geburten und Tod fehlt in den allermeisten Fällen der persönliche Kontakt mit den betroffenen Personen.

Gemäss einer Erhebung verzichten 18 Kantone auf eine Publikation von Zivilstandsfällen durch das Zivilstandsamt (AG, AR, BE, BL, FR, GL, GR, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH), 5 Kantone haben nicht geantwortet oder besitzen keine Regelung; bloss in 3 Kantonen sorgt das Zivilstandsamt für eine kantonsinterne Publikation gestützt auf eine entsprechende Regelung (AI, BS, OW). In 8 Kantonen fällt die Publikation in die Zuständigkeit der Wohngemeinde.

Zu Art. 60 An Forschende

Entspricht materiell dem geltenden Recht (siehe auch ausführliche Regelung bis zum 1. Juli 2004; aArt. 29a ZStV). Vor Ablauf der Schutzfrist (Art. 44 Abs. 3 und 4) dürfen Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden (Art. 59). Kann die Zustimmung nicht beigebracht werden, erfolgt die Bekanntgabe an Forschende unter bestimmten Voraussetzungen und nötigenfalls mit datenschutzrechtlichen Auflagen (siehe Absätze 2 und 3).

Es obliegt der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, anlässlich der Bekanntgabe der Daten allfällige Auflagen des Datenschutzes in einer formellen Verfügung festzuhalten und Forschende ausdrücklich auf die Strafdrohung gemäss Artikel 292 des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen. Die nach geltendem Recht vorgesehene Bewilligung der Aufsichtsbehörde entfällt. Sie ist ein Relikt aus der Zeit des nebenberuflichen Zivilstandsdienstes und diente im kleinräumigen Milizsystem dem Schutz des Zivilstandsamtes.

Zu Art. 64 Dokumente

Absatz 2: Anpassung an die im ZGB verwendete Terminologie. Zustimmende Personen müssen sich ausweisen. Hinweis auf die erforderliche Beglaubigung der Unterschrift (wie bei der Zustimmung zur Anerkennung; Art. 11 Abs. 4).

Zu Art. 65 Erklärungen

Absatz 1^{bis}: Einfügung im Rahmen einer Sofortmassnahme zur Bekämpfung von Zwangsheiraten gemäss der Empfehlung im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 05.3477 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9.9.2005 (siehe Ziffern 5.3.1.2 und 6.3.3). Gemäss der allgemeinen Informationspflicht sind die Verlobten ausdrücklich auf die grundlegende Bedeutung des freien Willens bei der Eheschliessung aufmerksam zu machen. Die Information hat, gemäss Art. 3 ZStV in einer für die Verlobten verständlichen Sprache zu erfolgen. Die Mitwirkung ist zu verweigern, wenn Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass die Heirat offensichtlich unter Zwang erfolgt.

Absatz 3: Die Erklärung kann ausnahmsweise auch ausserhalb der Amtsräume des zuständigen oder mitwirkenden Zivilstandsamtes entgegengenommen werden.

Zu Art. 69 Mitwirkung

Absatz 1: Die persönlich abzugebende Erklärung betreffend die Voraussetzung für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3) kann ausnahmsweise auch von einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten am Aufenthaltsort im Zivilstandsamt oder ausserhalb der Amtsräume (z.B. Spital, Rehabilitationsklinik, Vollzugsanstalt) entgegengenommen und dem zuständigen Zivilstandsamt übermittelt werden. Der persönliche Kontakt erlaubt auch die Beratung. Es besteht kein Bedürfnis, diese Aufgabe anderen schweizerischen Urkundspersonen (z.B. Notariat) zu übertragen, weil es für die betroffene Person offensichtlich unzumutbar ist, persönlich beim Zivilstandsamt zu erscheinen, welches das Ehevorbereitungsverfahren durchführt.

Absatz 2: Eine Bewilligung für die Mitwirkung des Zivilstandsamtes am Aufenthaltsort oder einer Vertretung der Schweiz im Ausland entfällt. Hingegen können sich Probleme im Ausland stellen (unzumutbare, lange Anreise zur Vertretung der Schweiz). In diesem seltenen Fall kann ausnahmsweise eine ausländische Urkundsperson mit der entsprechenden Instruktion (daher bewilligungsbedürftig) die Erklärung gemäss Artikel 65 Absatz 1 entgegennehmen und die Unterschrift beglaubigen.

Zu Art. 74a Umgehung des Ausländerrechts

Absatz 6: Die zusätzliche Mitteilungen des Entscheides gemäss Absatz 1 an die Aufsichtsbehörden des Heimatkantons und des Wohnsitzkantons der betroffenen Person schliesst eine Lücke in der Bekämpfung von Scheinehen zur Umgehung von Ausländerrecht, denn in der Schweiz rechtskräftig verweigerete Ehen können später im Ausland geschlossen werden. Über die Gültigkeit der im Ausland geschlossenen Ehe entscheidet nicht das Zivilstandsamt, das die Eheschliessung in der Schweiz verweigert hat, sondern die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 32 Abs. 1 IPRG). Der Entscheid fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons, wenn eine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons, wenn keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt

Absatz 7: Präzisierung von Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE. Die Wahrnehmungen sind nach Abschluss des Verfahrens in jedem Falle mitzuteilen, unabhängig davon, ob die Ehe trotz Verdacht auf Umgehung des Ausländerrechts geschlossen, die Trauung verweigert oder das Gesuch um Durchführung der Ehevorbereitung zurückgezogen worden ist.

Zu Art. 75c Dokumente

Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 64 hiavor.

Zu Art. 75d Erklärungen

Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 65 hiavor.

Zu Art. 75h Mitwirkung

Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 69 hiavor.

Zu Art. 75i Ort

Absatz 1: Anpassung an die Terminologie des PartG. Gemäss Artikel 1 PartG wird die Partnerschaft begründet. Dabei wird die Erklärung der Partnerinnen oder Partner entgegengenommen. Gestützt auf die schriftliche Erklärung erfolgt die Beurkundung im Beurkundungssystem Infostar.

Absatz 2: Die Erklärung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft kann in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) auch im Spital oder in Privaträumen entgegengenommen werden (entspricht der Regelung für Trauungen; Art. 70 Abs. 2).

Absatz 3: Entspricht der Regelung für Trauungen (Art. 70 Abs. 3).

Zu Art. 75k Form der Begründung

Anpassung an die Terminologie des PartG. Gemäss Artikel 1 PartG wird die Partnerschaft begründet. Dabei wird die Erklärung der Partnerinnen oder Partner über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft entgegengenommen (siehe Absatz 2). Gestützt auf die schriftliche Erklärung ist die eingetragene Partnerschaft im Beurkundungssystem Infostar zu beurkunden und wird dadurch zur eingetragenen Partnerschaft.

Zu Art. 75l Besondere organisatorische Vorschriften

Anpassung an die Terminologie des PartG. Gemäss Artikel 1 PartG wird die Partnerschaft begründet. Die Beurkundung der Erklärung im Beurkundungssystem Infostar erfolgt während der regulären Arbeitszeit.

Zu Art. 75m Umgehung des Ausländerrechts

Vergleiche die Kommentierung zu Artikel 74a hiavor.

Zu Art. 80 Zeichensatz

Technische Anpassung (Präzisierung der anwendbaren ISO-Norm).

Zu Art. 92 Benützung der alten Informatikmittel

Entspricht dem bisherigen Artikel 92 Absatz 6. Präzisere Fassung der geltenden Bestimmung. Die Erstellung von Auszügen wird auf Stufe Weisung geregelt. Die geltenden Absätze 1 und 2 werden, weil überholt, gestrichen.

Zu Art. 92a Zugang zu den in Papierform geführten Zivilstandsregistern

Absatz 1: Es werden konkrete Fristen eingeführt. Frühestens nach Ablauf dieser Fristen können die Zivilstandsregister an die zuständige kantonale Stelle überführt werden. Die Ablieferung ist nicht obligatorisch. Sie kann jedoch bei knapp bemessenem Archivraum eine willkommene Möglichkeit darstellen.

Absatz 2: Entspricht dem geltenden Recht (Art. 92 Abs. 4). Elektronische Datenträger können den Zugang zu den Daten und die Arbeit mit den Registern (Auszüge) erleichtern. Die Originale werden zudem geschont.

Absatz 3: Bei der Sicherung der in Papierform geführten Register auf elektronischen Datenträgern gemäss Absatz 2 wechselt der Rechtssitz der Daten; von einer Nachführung der Originale kann abgesehen werden. Eine doppelte Nachführung ist nicht zwingend, wenn aus nicht nachgeführten Papierregistern keine Auszüge mehr abgegeben werden.

Zu Art. 92b Bekanntgabe von Daten aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern

Absatz 1: Der Verweis auf Artikel 47 gilt für Formulare, Bescheinigungen, Bestätigungen, Kopien und Abschriften (bisher Art. 92 Abs. 3).

Absatz 2: Entspricht Artikel 177i Absatz 1 aZStV. Die Bestimmung ist weiterhin zu beachten. Die Bestimmung ist nicht zu verwechseln mit der Möglichkeit der Einführung einer elektronischen Registerversion, insbesondere des Familienregisters, nach Artikel 92a Absatz 2 und deren Nutzung für die Rückerfassung und die Ausfertigung von Familienscheinen gemäss Artikel 92 Absatz 3.

Absatz 3: Entspricht Artikel 140a Absatz 4 aZStV. Die am 30. Juni 2004 aufgehobene Bestimmung ist weiterhin zu beachten.

Absatz 4: Die bewilligungsfreie Einsichtnahme orientiert sich am Ablauf der Schutzfrist (Art. 44 Abs. 4) Auskunftspflicht (Art. 81 ZStV). Die Bewilligungspflicht (Art. 60) beschränkt sich auf Daten, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Gewährung der Einsicht ist insbesondere dann begründet, wenn die Lesbarkeit erschwert ist oder wenn es um Daten geht, die in einem regulären Registerauszug nicht erscheinen würden (z.B. Anmeldeperson, Trauzeugen usw.). Register und Belege, die gemäss Artikel 92c Absatz 4 in eine Aufbewahrungsstelle überführt wurden, sind Interessierten ohne Auflagen zugänglich. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Vermeidung von Gebrauchsschäden.

Zu Art. 92c Sicherung der in Papierform geführten Zivilstandsregister

Absatz 3: Entspricht materiell der geltenden Vorschrift (Art. 92 Abs. 4). Für die letzte (definitive) Sicherung der Familienregister nach Abschluss der Rückerfassung wird unabhängig von anderen Datenträgern nur der Mikrofilm zugelassen.

Absatz 4: Die Zivilstandsregister, die nicht mehr zwingend im Besitz des Zivilstandsamtes sein müssen (Art. 92a Abs. 1), werden an die zuständige kantonale Stelle überführt.

Absatz 5: Der ausdrückliche Verweis entspricht einer Klärung der Frage, ob die Bestimmung von Artikel 32 Absatz 2 auch auf Belege zu den geschlossenen Registern anwendbar sei oder sich bloss auf Belege zum aktuell geführten Personenstandsregister beziehe (bisher Art. 92 Abs. 2 Bst. c).

Zu Art. 93 Rückerfassung von Personenstandsdaten

Absatz 1: Der Begriff "zentrale Datenbank" wird durch "Personenstandsregister" ersetzt. Die Aufgabe wird gestützt auf die bestehenden Weisungen umschrieben, wobei die Einschränkung, wonach die Kinder der rückerfassten Person nur dann aus dem Familienregister in das Personenstandsregister zu übertragen sind, wenn der Elternteil nach dem 31. Dezember 1967 geboren worden ist, fallen gelassen wird. Weil die beiden jüngsten Generationen (jünger als 40 Jahre) gemäss interkantonalen Vereinbarung bis Ende 2008 rückerfasst worden sind, löst die Rückerfassung der älteren Generation keine unzumutbare Arbeitskaskade mehr aus. Damit entfällt das Nebeneinander von Familienscheinen und Ausweisen über den Familienstand, was Auftritt und Dienstleistung wesentlich erleichtert.

Nach der Beurkundung des Todes kann ohne Mehrarbeit ein Ausweis über den registrierten Familienstand abgegeben werden, denn die ausgelöste Rückerfassung älterer Personen erstreckt sich ab 1. Januar 2009 nach Abschluss der ersten Phase nicht mehr über mehrere Generationen.

Absatz 2: Entspricht den geltenden Weisungen über die Rückerfassung, wobei bezüglich der Kinder eine Einschränkung nicht mehr begründet ist, weil die Rückerfassung der Enkelgeneration abgeschlossen ist. Stirbt der Grossvater, muss der Sohn rückerfasst werden, welcher mit den bereits rückerfassten Enkel zu verknüpfen ist. Die Arbeit verteilt sich auf mehrere Zivilstandsämter, weil die ausgetragene Tochter durch ein mitwirkendes Zivilstandsamt in das Personenstandsregister zu übertragen ist. Anstelle von mehreren Familienscheinen kann im Erbschaftsfall zeitsparend ein Auszug über den registrierten Familienstand ausgefertigt werden.

Absatz 3: Die im Familienregister weisungsgemäss einzutragenden Hinweise erleichtern die nachträgliche Verknüpfung mit bereits rückerfassten Personen.

Zu Art. 95 Eidgenössischer Fachausweis

Sachüberschrift: Anpassung an die Streichung im Text.

Streichung des Halbsatzes über die Gleichwertigkeit eines anderen Ausweises. Es ist kein gleichwertiger Ausweis im Ausbildungswesen bekannt. Am übergangsrechtlichen Datum wird festgehalten. Der Einfachheit halber wird aber das Datum direkt erwähnt.

Zu Art. 97 Nachweis von Personenstandsdaten

Können für eine Amtshandlung benötigte Personendaten nicht abgerufen werden, ist die Rückerfassung einzuleiten. Weil die Rückerfassung in diesem Falle zwingend ist, bedeutet dies für das betroffene Zivilstandsamt keinen erhöhten Arbeitsaufwand.

Zu Art. 98 Randanmerkungen und Löschungen

Schliessung von Regelungslücken. Ausdrücklich geregelt ist nur die Randanmerkung betreffend die Geschlechtsänderung. Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, weil sich diese Vorgänge zwingend aus der Bearbeitung der entsprechenden Ereignisse ergeben. Deshalb wird eine entsprechende Bestimmung, wie sie die bis zum 30. Juni 2004 geltenden ZStV vorsah, nicht übernommen.

Zu Art. 99a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. November 2007

Anpassung an die für das Beurkundungssystem Infostar eingeführte Terminologie und die inzwischen geltende technische Regelung.

Absatz 1: Der Zeitpunkt der Durchführung der Sammelmeldung wird nicht erwähnt. Er wird durch die technische Realisierbarkeit bestimmt. Gemeldet werden die im System zu diesem Zeitpunkt aktuellen Daten.

Absatz 2: Nach erfolgter Sammelmeldung wird jede in das Personenstandsregister als Folge der Übertragung aus dem Familienregister (Rückerfassung; Art. 93) nachgemeldet. Der Zeitpunkt, ab welchem die Meldungen erfolgen müssen, ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Sammelmeldung gemäss Absatz 1.

Absatz 3: Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Verfahren.

Entwurf EAZW vom 28.10.2009